



§ 1 NAME, SITZ UND GERICHTSSTAND

1. Der Verein führt den Namen Folkclub Isaar.
2. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Isaar, 95183 Töpen.
4. Als Gerichtsstand gilt Hof/Saale.

§ 2 ZIELE DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (51ffAO).
2. Zwecke des Vereins sind:
 - die Pflege und Förderung der Folklore als Kulturgut
 - Förderung der musisch-kulturellen Bildung, insbesondere der Jugendbildung
 - Förderung der Völkerverständigung
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Beratung der Mitglieder
 - Organisation von Veranstaltungen und Herausgabe von Publikationen, die der Förderung des Informationsaustausches und der Koordinierungsmöglichkeiten innerhalb der Folkmusik dienen
 - Förderung und Organisation von Veranstaltungen im schulischen, jugendpflegerischen und caritativen Bereich
 - Organisation eines "Folkforum" als Podium für musikwissenschaftliche Referate, Diskussionen und Auftritte (junger) Nachwuchskünstler
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftl. Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens erhalten.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
2. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Club und dessen Zielsetzung verleihen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod mit Todestags, beziehungsweise durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses.
- b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. beim Vorstand eingegangen ist.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Club ist zulässig, wenn aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Clubs verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden. bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Beitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft, wobei dem Auszuschließenden das Rederecht zu seinem Fall zu gewähren ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 BEITRÄGE UND MITTEL DES VEREINS – GESCHÄFTSJAHR

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 3/4-Mehrheit einen anderen Beitrag
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. D.h. er ist mindestens für zwölf Monate im voraus zu entrichten und ist zum Beginn des ersten Quartals des Kalenderjahres fällig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei Konzerten und Veranstaltungen, die der Club organisiert und veranstaltet, einen Nachlass auf den Eintrittspreis, der vorher vom Vorstand festgelegt wird. Weitere Zuwendungen aus Mitteln des Clubs erhalten die Mitglieder nicht.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.
8. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vergleiche § 7 Abs. 4b dieser Satzung).

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen. Dies erfolgt durch den 1.

Vorsitzenden in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand, schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmempfehlung aufnehmen.
3. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist. Ferner ist in der Clubzeitung zur Mitgliederversammlung einzuladen. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren bestellen, falls das nicht schon vom Vorstand aus geschehen ist. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erstellen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, - alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - c) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird; (konstruktives Mißtrauen)
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung),
 - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten. f) die Beschlussfassung über die Auflösung der Vereins (siehe § 10 dieser Satzung).
 - f) Änderungen des Beitrages im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung.
 - h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vergleiche §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 c dieser Satzung
 - i) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
 - j) Der Vorstand wird in geheimer Wahl oder durch Handzeichen gewählt. Über die Abstimmungsart entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen; Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw.
4. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 VORSTAND

Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer zusammen.

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 Abs2 BGB durch den 1. Vorsitzenden beziehungsweise durch zwei weitere Vorstände gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Austritt aus dem Verein.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt aber ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird dessen Amt von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentl. Vorstandswahl im Rahmen einer Mitgliederversammlung kommissarisch weitergeführt.
4. Der geschäftsführende Vorstand, d.h. der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und Schriftführer kann Beisitzer zum Vorstand bestellen. Sie sollen den geschäftsführenden Vorstand unterstützen und ihm bei seiner Aufgabenstellung helfen.
5. Der Vorstand kann mindestens zwei Revisoren wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.

Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Beisitzer) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Beisitzer) anwesend sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vergleiche § 7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden.
3. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (zum Beispiel Auflagen und Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§10 AUFLÖSUNG DES CLUBS

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vergleiche § 7 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Töpen, die es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§11 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am 11.12.1994 in Kraft.
Der Vorstand